

Vor dieser Rechtsprechungsänderung im Jahr 2016 musste zum Beispiel immer Gewalt oder eine Drohung zum Beispiel mit dem Leben oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage vorliegen, um im Falle von nicht konsensual durchgeführtem Geschlechtsverkehr (oder ähnlichen Beischlafhandlungen) von Vergewaltigung zu sprechen. Und vor der Sexualstrafrechtsreform 1998 gab es zum Beispiel das Ausnutzen einer schutzlosen Lage ebenso wenig wie Vergewaltigung in der Ehe (Sex als eheliche Pflicht).

Will heißen: Soweit zum Beispiel eines der mutmaßlichen Wedel-Opfer schildert, von ihm an einen entlegenen Waldrand gefahren worden zu sein und nur deshalb mit Wedel Sex gehabt zu haben, weil sie sich ihm ob des düsteren Ambientes schutzlos ausgeliefert fühlte, war das damals gar

nicht erst strafbar ungeachtet der Verjährung. Schildert hingegen eine weitere Frau, dass Wedel sie vor 2016 im Hotelzimmer sexuell „bedrängt“, aber keine Gewalt im Sinne von körperlicher Gewalt oder körperliche Drohungen angewendet hat, wäre auch das nicht strafbar.

Umgekehrt, wenn er zwar gewalttätig geworden ist, aber keinen Geschlechtsverkehr vollzogen hat, wäre das „nur“ eine sexuelle Nötigung mit der „nur“ zehnjährigen Verjährung.

Es kommt also genau darauf an, welche Handlungen Herr Wedel konkret zur Last gelegt werden, mit welchen sexuellen Details und auch hierbei zählt bereits, zu welchem Zeitpunkt diese stattgefunden haben sollen, eh entschieden werden kann, ob sie überhaupt zu dem Zeitpunkt strafbar waren oder aber – weil solche Handlungen

zum Beispiel nur als sexuelle Nötigung, aber nicht als Vergewaltigung strafbar waren, schon ob der kürzeren Verjährungszeit – verjährt waren.

■ Festlegen des Tatzeitraumes

In einem zweiten Schritt muss genau rekonstruiert werden, wann die mutmaßliche Tat stattgefunden hat. Denn wie oben gezeigt, unterliegen dem Zeitraum zwischen 1998 und heute gänzlich verschiedene Fristen, was das sogenannte Ruhen der Verjährung angeht, sprich wie alt das Opfer sein muss, eh die 20-jährige Verjährungsfrist beginnt. War die Tat zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung schon verjährt, ist sie endgültig verjährt. War sie es nicht, gilt die neue Verjährungszeit rückwirkend für die Tat. Sollte Herr Wedel also zum Beispiel eine über 18 Jahre alte Frau im Jahr 1992 vergewaltigt

haben, wäre die Tat verjährt, weil erst im Jahr 2013 (und nochmals 2015) die Rechtslage dahingehend verschärft wurde und die Tat im Jahr 2012 bereits verjährt war (ergo keine Rückwirkung).

Wäre die Tat hingegen 1993 begangen worden, wäre sie zwar 2013 verjährt, allerdings gab es hier die Gesetzesänderung, dass erst ab einem Alter von 21 Jahren die 20-jährige Verjährungsfrist beginnt, die dann – entgegen des sonst geltenden Rückwirkungsverbots – bei Verjährung aber gerade Anwendung findet.

■ Im Zweifel für den Angeklagten

Lassen sich die tatsächlichen Umstände nicht eindeutig klären und erscheint es daher möglich, dass Verjährung eingetreten ist, so ist das Verfahren einzustellen. ■

„Knöllchen-Horst“: Bearbeitungszwang für die Behörde?

Von Vicky Neubert,
Rechtsanwältin und
Diplomjuristin, Leipzig

■ Einleitung

„Knöllchen-Horst ist ein deutscher Frührentner, der durch seine privaten Anzeigen von Verkehrsverstößen bekannt geworden ist. Er lebt in Badenhausen im Landkreis Osterode am Harz. Seit 2004 hat er etwa 56 000 Anzeigen erstattet (Stand 2017)¹. Ja, Knöllchen-Horst hat einen Wikipedia-Eintrag. Er fasste einst seine Lebensaufgabe wie folgt ge-

genüber dem Stern zusammen: „Ich sitze nicht am Stammtisch und palavere über Probleme. Ich sitze am Schreibtisch und bearbeite sie“².

Neben der Frage, was einen Mitmenschen zu einem solchen Verhalten treibt, stellen sich zwei weitere: Nämlich inwieweit ist die Behörde, namentlich Polizei beziehungsweise Ordnungsamt, dazu verpflichtet, die unzähligen Anzeigen von selbsternannten Hilfssheriffs zu bearbeiten, und was ist eigentlich mit dem Persönlichkeitsrecht der unzulässig

parkenden oder fahrenden Verkehrsteilnehmer, welche zum Zwecke der Ahndung der Ordnungswidrigkeit fotografiert beziehungsweise gefilmt werden?

■ Bearbeitungspflicht der Behörde in Fällen von Querulanz?

Der Grundsatz ist: Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das sogenannte Opportunitätsprinzip, dessen gesetzliche Grundlage im Ordnungswidrigkeitenrecht in § 47 OWiG zu finden ist. Dort besagt Abs. 1: „Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehör-

> Vicky Neubert



- > Studium Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- > Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-iur.)
- > danach Referendariat beim Oberlandesgericht/Landgericht Dresden
- > 2014/2015 2. Staatsexamen,
- > 2015–2017 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei. Arbeitsschwerpunkt Strafverteidigung.
- > seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e. V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Werner_Nilges zuletzt besucht am 9. März 2018

² https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Werner_Nilges#cite_note-stern-2 zuletzt besucht am 9. März 2018

de. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie das Verfahren einstellen.“

Davon ausgehend lässt sich auch eine Antwort auf die Frage entwickeln, was muss die Behörde und was muss sie nicht. „Ermessen“ und „kann“ bedeuten dem Wortlaut gemäß, es besteht keine Verpflichtung der Verfolgungsbehörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, ebenso wenig ein eingeleitetes Verfahren fortzuführen. Völlig gegensätzlich verhält es sich im Strafrecht, denn dort gilt das Legalitätsprinzip, nach dem die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, wenn ein Anfangsverdacht gegeben ist.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht wird also die Einleitung eines Verfahrens in das pflichtgemäße Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt. Es ist damit möglich, von der Verfolgung abzusehen bei unklarer Sach- oder Rechtslage, wenn die Aufklärung erhebliche Schwierigkeiten macht, wenn eine Gefährdung bei einer Ordnungswidrigkeit nicht gegeben ist, wenn ein reiner Formalverstoß erfolgt (zum Beispiel Nichtanhalten vor einem Vorfahrtschild zur nächtlichen und völlig verkehrsarmen Zeit) oder auch bei Bagatelverstößen besonders dann, wenn der Betroffene selbst erhebliche Verletzungen erlitt.

Die Antwort auf die Frage ist damit vom Gesetzgeber bereits gegeben. Wie so oft besteht aber die Notwendigkeit, den Gesetzestext mit Leben zu füllen, da häufig verschiedene Interpretationen möglich sind. In diesem Zusammenhang hat das OVG Lüneburg mit seinem Beschluss vom 23. September 2013³ die Sicht der Judikative aufgezeigt. In dem Leitsatz dieses Beschlusses legt es fest:

„Ein sich ohne schützenswerte Eigeninteressen ausschließlich als selbsternannter Hilfsermittler gerierender Anzeigerstatter hat im Ordnungswidrigkeitenverfahren weder einen Bearbeitungs- noch einen Auskunftsanspruch gegen die Bußgeldbehörde“⁴.

Damit orientiert sich das OVG Lüneburg am OVG Nordrhein-Westfalen und dessen Urteil vom 26. Januar 1982, welches schon davon ausging: „Den objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Bußgeldbehörde bei Eingang einer Anzeige korrespondiert kein subjektives Recht des Anzeigerstatters“⁵.

Ausgangspunkt des Beschlusses des OVG Lüneburg war unter anderem das Begehren des Klägers feststellen zu lassen, dass der Beklagte zur Bearbeitung der von ihm eingereichten Anzeigen verpflichtet sei. Da der Kläger seit 2004 unzählige Anzeigen (zumeist Parkverstöße) aufgab, wurde vermerkt, dass Anzeigen des Klägers nicht mehr zu verfolgen, sondern lediglich nur noch abzuheften seien. Die daraufhin erhobene Klage des erbosten Anzeigerstatters hat das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen: „Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf ein Tätigwerden im Bußgeldverfahren. Anzeigerstatter und Betroffene hätten weder einen Anspruch auf Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten noch könnten sie einen Rechtsbehelf gegen eine Einstellungsentscheidung einlegen“⁶. Dagegen richtete sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. Dies blieb erfolglos, da aus Sicht des OVG Lüneburg keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG bestehen, welche aber

Grundvoraussetzung für die Zulassung sind⁷.

Zu den bereits genannten Gründen führt das OVG weiter aus: „Ein dem strafrechtlichen Klageerzwingungsverfahren entsprechendes ‚Ahndungserzwingungsverfahren‘ sowie eine Beteiligung des von einer Ordnungswidrigkeit Verletzten gibt es nicht“^{8,9}. Davon abgesehen stellte das OVG Lüneburg auch klar, dass es in keiner Weise dem Opportunitätsprinzip entspricht, wenn sich eine Privatperson zum Sheriff ernannt und gezielt Ordnungswidrigkeiten aufzeichnet, zur Anzeige bringt und so die tatsächlich zuständige Behörde zum Dienst verpflichtet¹⁰. Owi-Verfolgung ist auf jeden Fall dann Staatssache, wenn es um die Entscheidung der Verfolgung und die Aufwendung der dafür vorhandenen Ressourcen geht. Das OVG formulierte: „Eine dem staatlichen Gemeinwesen aufgezwungene ‚Verkehrswacht‘ würde zudem mit dem staatlichen Gewaltmonopol in Konflikt geraten. Auch geht es dem Kläger nicht etwa wie zum Beispiel bei Nachbarschaftswachen um ein sozialadäquates Zusammenwirken von Bürgern zur Wahrung von gemeinschaftlichen Selbstschutzinteressen, sondern offenkundig lediglich um die Pflege eines recht speziellen Hobbys, das aber als rein denunziatorische Tätigkeit ohne erkennbare schützenswerte Eigeninteressen den Schutz der staatlichen Ordnung nicht verdient.“

Das OVG NRW hatte mit seinem Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80 bereits die entscheidenden Leitsätze herausgebildet. In einem Fall, in dem der Kläger sich durch eine Verkehrsbelästigung durch das Befahren einer bestimmten Straße ausgesetzt

sah und die Beklagte, die Polizeibehörde, verpflichtet wollte einzuschreiten und dabei zusätzlich entscheiden zu wollen, wie dieses Einschreiten genau auszugestalten sei, legte das OVG NRW unter anderem fest:

„ ...
2. Der Bürger hat keinen Anspruch darauf, dass die Polizei Verkehrsverstöße durch die Erteilung von Verwarnungen oder die Einleitung von Bußgeldverfahren ahndet.

3. Die Polizei nimmt die ihr zugewiesene Aufgabe der Verkehrsüberwachung im öffentlichen Interesse wahr. Ein individueller Rechtsanspruch, hierauf bestimmend einzuwirken, besteht grundsätzlich nicht“¹¹.

Rechtsgrundlage für das polizeiliche Einschreiten lag in § 1 Abs. 1 Satz 1 PoIG NW, § 16 Satz 2 des POG i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, § 48 Abs. 4 des Ordnungsbüroengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 und § 8 Abs. 1 PoIG. Danach handelt die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Vorliegend erfuhr der unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit nähere Bestimmung durch die Verkehrsverbotsregelung, welche aufgrund von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO erging.

Nicht tangiert werden davon jedoch §§ 8 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 PoIG sowie das damit eingeräumte Ermessen über das „Ob“ und das „Wie“ des Einschreitens.

Das schlagende Argument ist, dass es den Klägern an der rechtlichen Möglichkeit fehlt, auf das Ermessen der Behörde bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – vgl. § 47 Abs. 1 OwiG – überhaupt Einfluss zu nehmen.

¹¹ OVG NRW, Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80.

⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013, 13 LA 144/12.

⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80.

⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013- 13 LA 144/12.

⁷ Gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

⁸ § 46 Abs. 3 OWiG.

⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013, 13 LA 144/12.

¹⁰ OVG Lüneburg a. a. O.

³ 13 LA 144/12

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verwehrt das ausdrücklich, indem es in § 46 Abs. 3 Satz 3 regelt, dass ein Klageerzwingungsverfahren nicht stattfindet. Die vielfältigen Aufgaben, die beispielsweise eine Polizeibehörde regelmäßig zu erfüllen hat, gebieten eine nach dem allgemeinen Interesse ausgerichtete Schwerpunktbildung, deren Beurteilung dann auch bei dieser liegen sollte.

Soll heißen, es gibt gute Gründe dafür, warum nicht der einzelne Bürger entscheidet, ob und vor allem wie die Behörde einschreitet, sondern dieser das selbst überlassen bleibt.

► **Persönlichkeitsrecht und Datenschutz**

Bereits in Ausgabe 12, Dezember 2017, 51. Jahrgang wurde die Problematik der Dashcams-

als zulässiges Beweismittel erläutert.

Es wurde festgestellt, dass unter anderem das AG München in seinem Urteil vom 9. August 2017, 1112 OWi 300 Js 121012/17, den Schluss zieht, ein permanent anlassloses Filmen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen Verkehrsraums verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schwerwiegend.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches verankert ist in Art. 2 Abs. 1 GG. Es beinhaltet das Recht am eigenen Bild und den Schutz der personenbezogenen Informationen.

Unstreitig ist ein Aufzeichnen von Verkehrsvorgängen geeignet, in diesen Schutzbereich

eingzugreifen. Ob der Eingriff wiederum gerechtfertigt ist oder nicht, hängt von einer Abwägung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Parteien ab. Es sei darauf hingewiesen, dass zwischen einem verfassungsrechtlichen APR und dem privatrechtlichen APR unterschieden wird, obgleich der BGH auch das privatrechtliche APR aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG herleitet. Eine tiefergehende Erörterung unterbleibt, da eine Verkürzung des privatrechtlichen APR nicht gegen das GG verstoßen darf und die Reichweite des Schutzes häufig gleich ausfällt. Für die Abwägung kann als ein Argument die Sphärentheorie des BVerfG, welche eigentlich eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung darstellt, herangezogen werden¹². Diese stellt eine besondere Verhält-

¹² BVerfG (E 34, 238, 245).

nismäßigkeitsprüfung dar. Sie sagt letztlich aus, dass je tiefer greifender der Eingriff, umso höher die Anforderungen an die Rechtfertigung sein müssen. Das kann aber nur ein Argument sein und bedeutet bei Weitem nicht, dass nur weil im öffentlichen Raum entsprechende Aufnahmen lediglich eine geringe Belastungsintensität aufweisen, dies ohne Weiteres unproblematisch ist. Ganz im Gegenteil, denn auch das muss gerechtfertigt beziehungsweise per Interessenabwägung entschieden werden, dies dürfte bei anlasslosem Aufnehmen, Filmen oder Ähnlichem regelmäßig zugunsten der unfreiwilligen Akteure ausfallen.

Datenschutzrechtlich ist das Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16 anzuführen. Der Kläger in diesem Fall legte einen Arbeitseifer

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 0 30/7 26 19 17-23
Telefax: 0 30/7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

Was Sie davon haben:

Die dbb bundesseeniorenvertretung hat beschlossen, diesen Dokumentenordner herauszugeben, damit ihre Mitglieder und deren Angehörige für den Notfall gewappnet sind. Die Mappe erleichtert es, wichtige Unterlagen und Informationen zusammenzustellen und zu ordnen.

Der Ordner enthält u. a. Vorlagen zu folgenden Themen:

- Vorsorgedokumente/ Vertrauenspersonen
- laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge etc.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über unseren Onlineshop mit.



€ 7,90* je Ordner
ISBN 978-3-87863-215-3
* inkl. MwSt. und Versandkosten

BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

- __ Exemplar/e „Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt“ (€ 7,90 je Ordner inkl. MwSt. und Versand)
- Verlagsprogramm

Name _____

Anschrift _____

Telefon/E-Mail (freiwillig) _____

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/726 19 17-23, Fax: 0 30/726 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 0 30/7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 0 30/7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift _____

ähnlich dem von Knöllchen-Horst an den Tag, mit circa 50 000 Anzeigen im Owi-Bereich. Für diese hatte er in seinem Pkw an Front- und Heck-scheibe Dashcams installiert, mit denen er den vorausfahrenden und nachfolgenden Straßenverkehr aufzeichnete. Die Beklagte führte 2014 gegen den Kläger ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz wegen der Beobachtung und Aufzeichnung des Straßenverkehrs mit Dashcams. Das Verfahren wurde durch Beschluss aus formalen Gründen eingestellt. Im selben Jahr stellte die Beklagte dem Kläger in Aussicht, erneut ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und ein datenschutzrechtliches Untersagungsverfahren gegen ihn einzuleiten, falls er wieder Dashcams zur Dokumentation von Verkehrsordnungswidrigkeiten einsetzen würde. Sichtlich beeindruckt von dieser Ankündigung zeigte der Kläger schon wenige Wochen später fünf weitere Verkehrsverstöße an. Die Beklagte gab dann dem Kläger in einer datenschutzrechtlichen Anordnung unter anderem neben der Aufforderung zur Löschung bereits gespeicherter Daten auf „die Verwendung von Onboard-Videokameras jeden Typs in von ihm im öffentlichen Verkehr als Fahrer oder Beifahrer genutzten Kraftfahrzeugen so zu gestalten, dass eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten anderer Verkehrsteilnehmer mit diesen Videokameras anlässlich der widmungsgemäßen Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist“¹³. Begründet wurde diese Anordnung mit dem Argument, durch das Verhalten des Klägers sei der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet. Der Kläger nutze die Dashcams, um Verkehrsunfälle und Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen, ohne einer persönlichen oder familiären Tätigkeit

des Klägers i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zugeordnet werden zu können. Diese Erhebung und Speicherung der Daten auf einer SD-Karte habe den Zweck der Verwendung der Aufnahmen bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Sinne einer Übermittlung personenbezogener Daten. Dies sei gemäß § 4 Abs. 1 BDSG verboten. Die Ausnahmevorschrift § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG greift hier nicht. Gerade weil die Aufnahme nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen diene. Der vom Kläger angegebene Zweck „Selbstschutz, Eigentumsschutz, Beweissicherung“ sei unzureichend. Die Norm lasse keine permanente Videoüberwachung zur abstrakten Gefahrentvorsorge zu. Zudem sei die heimliche Videoüberwachung hinsichtlich § 6 b Abs. 2 BDSG rechtswidrig, danach seien der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen nämlich erkennbar zu machen.

Das VG Göttingen war ebenfalls dieser Meinung und führte aus:

„Die Aufzeichnung von Verkehrsverstößen anderer Verkehrsteilnehmer mit durch im eigenen Pkw installierten Onboard-Kameras erfolgt weder für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten (§ 38 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG) noch ist diese Videoüberwachung nach § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG gerechtfertigt“¹⁴.

Auch hat der EUGH geurteilt:

„Soweit sich eine Videoüberwachung (...) auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckt und dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre desjenigen gerichtet ist, der die Daten auf diese Weise verarbeitet, kann sie nicht als eine ausschließ-

lich ‚persönliche oder familiäre‘ Tätigkeit (...) angesehen werden“¹⁵.

Da sich Dashcam-Aufnahmen grundsätzlich auf den öffentlichen Bereich beziehen, wäre mit dieser Rechtsprechung die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts eröffnet.

Auch nach Ansicht des VG verstieß der Kläger gegen § 6 b BDSG – diese Norm ist lex specialis zu den übrigen im BDSG. Nach diesem ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Völlig gleich ist, ob die Daten gespeichert werden oder nicht, es kommt auf die Überwachung an¹⁶. Das VG sah es als erwiesen an, dass der „Kläger mit seinen Videokameras nicht nur i. S. v. § 6 b BDSG beobachtet, sondern darüber hinaus personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt und dafür erhoben hat und die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgte“¹⁷. Mithin war der Anwendungsbereich des § 38 Abs. 5 BDSG nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG eröffnet.

Aus Sicht des VG nutzte der Kläger die Kameras, um Verkehrsordnungswidrigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer unabhängig von einer eigenen Betroffenheit im öffentlichen Verkehrsraum zu dokumentieren. Auch stellt das VG deutlich heraus: „Werden Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter

dem erklärten Zweck vorgenommen, sich Beweismittel in möglichen straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren zu beschaffen und die Aufnahmen im Bedarfsfall bei Behörden vorzulegen, wird dadurch der persönliche und familiäre Bereich verlassen“¹⁸.

Durch die Videoaufnahmen waren die Fahrzeuge, die Kfz-Kennzeichen, sogar mitunter die Fahrzeugführer erkennbar. Die Videos enthielten eine Datums- sowie Zeitanzeige und GPS-Daten. Das VG formulierte treffend weiter:

„Im Übrigen lag auch deswegen ein Verstoß gegen § 6 b BDSG vor, weil der Kläger die Beobachtung nicht erkennbar gemacht hat.“ (Vgl. gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG).

Eine Erlaubnis für das Verarbeiten und Nutzen von Aufzeichnungen hatte der Kläger ebenso wenig. (Vgl. § 6 b Abs. 3 Satz 1 BDSG) Diese Vorschrift ist aus Sicht des VG so auszulegen, dass sie sich nur auf nach Abs. 1 zulässige Videoüberwachung bezieht¹⁹. Genau das war hier nicht gegeben. Mithin lagen die Eingriffsvoraussetzungen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG vor.

➤ Abschlusswort

Knöllchen-Horst ist kein Einzelfall, sondern steht stellvertretend für eine Vielzahl von Querulanten, mit denen Behörden und Gerichte konfrontiert werden. Der Gesetzgeber hat im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrecht eine Basis geschaffen, um die Behörden vor – unnötiger und unrechtmäßiger – Belastung zu schützen, welche auch die Rechtsprechung beständig mit einschlägigen Urteilen und Beschlüssen anwendet und festigt. ■

¹³ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁴ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁵ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014, C-212/13.

¹⁶ BT-Drucksache 14/4329, Seite 38, zu § 6 b.

¹⁷ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁸ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16; VG Ansbach, Urteil vom 12. August 2014, AN 4 K 13.01634.

¹⁹ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.